

und der Urteilsverkündung,<sup>652</sup> obwohl vom Vorbehalt betroffene Gesetze in der Zwischenzeit geändert worden sind, wie dies beispielsweise beim neuen Staatsgerichtshofgesetz der Fall ist. Solche Änderungen von Rechtsvorschriften sind vom Vorbehalt nicht mehr erfasst, da er nur die im Zeitpunkt der Ratifikation bestehende Rechtsordnung im Auge hat. Er kann also auf spätere Gesetze bzw. Änderungen von Gesetzen nicht mehr angewendet werden<sup>653</sup>, wie dies denn auch dem Sinn der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, wonach «Vorbehalte längerfristig abgebaut und nicht etwa ausgebaut werden».<sup>654</sup>

Neben Art. 6 Abs. 1 EMRK normiert auch Art. 14 Abs. 1 Satz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II), dass jedermann Anspruch darauf hat, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Liechtenstein hat sich auch hier vorbehalten, diese Bestimmung für die Öffentlichkeit des Verfahrens und die Urteilsverkündung nur in jenen Grenzen umzusetzen, die von den Grundsätzen abgeleitet werden, die in der derzeitigen liechtensteinischen Verfahrensgesetzgebung zum Ausdruck kommen.<sup>655</sup>

Die nachstehenden Ausführungen konzentrieren sich ausschliesslich auf Art. 6 Abs. 1 EMRK, so dass festgehalten werden muss, dass nach Art. 15 Abs. 2 Bst. b StGHG auch die vom Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) garantierten Rechte Gegenstand einer Individualbeschwerde sein können.

---

652 StGH 1996/6, Urteil vom 30. August 1996, LES 3/1997, S. 148 (152); siehe auch StGH 2000/33, Urteil vom 5. Dezember 2000, nicht veröffentlicht, Erw. 6.2.

653 Darauf weist auch der Staatsgerichtshof in StGH 2006/4, Urteil vom 3. Juli 2006, [www.stgh.li](http://www.stgh.li), S. 7 unter Bezugnahme auf die strenge Strassburger Rechtsprechung unmissverständlich hin. Vgl. dazu auch schon StGH 2004/60, Urteil vom 9. Mai 2005, [www.stgh.li](http://www.stgh.li), S. 24 f.

654 Villiger, Handbuch EMRK, S. 26, Rz. 33 mit Hinweisen auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und Grabenwarter, EMRK, S. 11, Rz. 7.

655 Vgl. die Erklärungen und Vorbehalte des Fürstentums Liechtenstein in: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, LGBl. 1999 Nr. 58.